

inform

STEUERJOURNAL

STEUERTIPPS 2018

Familienbonus neu ab 2019 /
Neuregelung des PKW-Sachbezugs /
Ferienjobs /
Neuregelung der Branchenpauschalierung /
Eigentümerregistergesetz /





Liebe Leserinnen und Leser,

was haben Wetter und Regierungsbeschlüsse gemeinsam? Nun ja, beide sind etwas unbeständig. Vor exakt einem Jahr stellten wir Ihnen in der Sommerausgabe den sogenannten „Beschäftigungsbonus“ vor. Ein Beschluss der damaligen Bundesregierung zur Förderung für zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse. Ein Jahr später ist der Beschäftigungsbonus schon wieder abgeschafft. Die neue Regierung hat dafür Ende Juni einen neuen Bonus beschlossen, den „Familienbonus plus“. Mit diesem setzt die Bundesregierung mit Wirkung ab 2019 einen Steuerentlastungsschwerpunkt für Familien mit Kindern. Wir erklären Ihnen in unserer neuen Ausgabe die Regelungen im Detail. Nicht ganz so ungeprübten Sonnenschein gibt es für Gesellschafter-Geschäftsführer bei Nutzung von Firmen-KFZ - die neue Sachbezugsregelung beschert erhöhte Aufzeichnungspflichten oder erhöhte Einkommensteuern.

Ganz traditionell berichten wir im Sommer über die steuerlichen Rahmenbedingungen und Zuverdienstgrenzen für Einkünfte aus Ferialjobs sowie aus aktuellem Anlass über Änderungen bei den Branchenpauschalierungen. Neben der DSGVO war wohl das Inkrafttreten des WiReG im ersten Halbjahr 2018 eines der bestimmenden Themen. Verpassen Sie nicht die Meldefrist 16.8.2018, die drohenden Strafen sind, wie Sie unserem Artikel entnehmen können, durchaus beträchtlich.

Weder das Wetter, noch die Gesetze können wir ändern. Aber wir können das Beste daraus machen. Genau das sehen wir als unsere Aufgabe: Wir zeigen Ihnen Möglichkeiten und Spielräume, die Ihnen das Gesetz gibt, um selbst gestalten zu können. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen einen schönen Sommer (egal, wie das Wetter wird, genießen Sie ihn)!

Ihr Mag. Thomas Böhm

Wirtschaftspartner und Steuerberater, Geschäftsführer
böhm & partner Steuerberater

Familienbonus plus neu ab 1.1.2019

Der Familienbonus ist ein Absetzbetrag in der Höhe von **€ 1.500 pro Kind** und Jahr **bis zum 18. Lebensjahr** des Kindes und bedeutet, dass sich die Steuerlast ab 2019 um bis zu € 1.500 pro Jahr reduziert. Um den Familienbonus in voller Höhe ausschöpfen zu können, benötigen Sie als Dienstnehmer mit einem Kind unter 18 Jahren ein monatliches Bruttoeinkommen von rd. € 1.700, mit 2 Kindern unter 18 Jahren ein monatliches Bruttoeinkommen von rd. € 2.200. Liegt ihr Einkommen mit der jeweiligen Kinderanzahl unter diesen Beträgen, dann zahlen Sie jedenfalls keine Einkommensteuer mehr.

Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus in Höhe von **€ 500 jährlich** zu, sofern für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Im Gegenzug **entfallen** ab 2019 der **Kinderfreibetrag** und die steuerliche Absetzbarkeit von **Kinderbetreuungskosten** bis zum 10. Lebensjahr. Neben der Höhe (Steuervorteil bei Kindern bis 10 Jahre bei bisheriger voller Ausnutzung der Kinderbetreuungskosten von zumindest € 130, im Idealfall Steuervorteil bei Kindern bis 18 Jahre von € 1.280) liegt der Vorteil auch in der Vereinfachung der Regelung, weil die Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten beseitigt wird und Sie keine Belege für Kinderbetreuung mehr sammeln und für drohende Ergänzungsersuchen vom Finanzamt aufbewahren müssen.

Der Familienbonus kann **wahlweise** bereits über die **laufende Lohnverrechnung** ausbezahlt **oder** erstmalig bei der **Steuererklärung** 2019 beantragt werden.

Der Familienbonus kann **zwischen den Ehepartnern je zur Hälfte aufgeteilt werden**. Im Falle von getrennt lebenden Eltern sieht eine befristete Sonderregelung vor, dass die Aufteilung auch im Verhältnis 90:10 erfolgen kann, wenn ein Elternteil neben dem Unterhalt überwiegend für die anfallenden Kinderbetreuungskosten (von zumindest € 1.000) aufkommt.

Unterhaltsverpflichteten, die keinen Unterhalt bezahlen und denen damit auch **nicht der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, steht der Familienbonus** im Zeitraum der Nichtbezahlung von Unterhalt **nicht zu**. In diesem Fall steht der volle Familienbonus dem anderen Elternteil zu.

Der Familienbonus in der gesetzlich vorgesehenen Höhe steht nur für Kinder im Inland zu. **Für Kinder im EU/EWR-Raum bzw. der Schweiz** wird der Familienbonus Plus **indexiert** (erhöht oder vermindert) und damit an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst.

Für **Kinder in Drittstaaten**, das heißt außerhalb des EU/EWR-Raumes oder der Schweiz, gibt es **keinen Familienbonus**.

Empfänger von Mindestsicherungs-, Arbeitslosen- oder sonstigen steuerfreien Bezügen können sich keinen Familienbonus abziehen, weil diese keine Einkommensteuer zahlen.

Tipp:

Wer sich bereits jetzt seinen **persönlichen Steuervorteil** gegenüber der bisherigen Rechtslage mit dem Kinderfreibetrag ausrechnen will, findet auf der Homepage des BMF einen entsprechenden Rechner: *BMF CPU-Lohn Rechner*





Neuregelung des PKW-Sachbezuges bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-GF ab 1.1.2018

Das BMF hat Ende April 2018 mittels Verordnung die Bemessungsgrundlage für die Berücksichtigung der Privatnutzung eines der Kapitalgesellschaft gehörenden Fahrzeugs durch den wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer geregelt. Demnach bestehen ab 1.1.2018 zwei Möglichkeiten, die Privatnutzung zu bewerten:

- + Ansatz der **Werte gemäß Sachbezugswerteverordnung** wie für alle Dienstnehmer (1,5% bzw 2% der Anschaffungskosten abhängig vom CO₂-Ausstoß, 0% für Elektroautos) oder
- + Ansatz der **anteilig auf die Privatnutzung entfallenden Gesamtkosten**, die von der Kapitalgesellschaft getragen werden. Die privaten Fahrten sind durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen.

Die Neuregelung ist insofern unbefriedigend, als wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer in Folge der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft von mehr als 25% aus einkommensteuerrechtlicher Sicht als selbständig gelten und damit weder Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag noch auf das Pendlerpauschale haben. Die Fahrten vom Wohnsitz zur Arbeitsstätte gelten bei selbständig Erwerbstätigen als betriebliche Fahrten. **Die gleich hohe Bewertung des pauschalen Sachbezuges auf Basis der Anschaffungskosten analog den Dienstnehmern ist** damit für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer **eine massive Schlechterstellung**.

Betragen die Jahresgesamtkosten für ein KFZ zB € 15.000 (bestehend aus AFA oder Leasingraten, Versicherung, Spritkosten, Reparaturen, etc), dann beträgt bei einem Anteil der Privatfahrten an den Gesamtfahrten von zB 20% der zu versteuernde Sachbezug € 3.000. Diese Vorgangsweise steht ab 2018 nur mehr bei Vorliegen eines Fahrtenbuchs zu.

Ohne Fahrtenbuch ist der Sachbezug auf Basis der (Neu)Anschaffungskosten zu berechnen. Trifft man die Annahme, dass das KFZ einen Neupreis von €48.000 hatte und zudem der CO₂-Ausstoß entsprechend hoch ist, dann ergibt sich ohne Nachweis, dass die Privatfahrten im Jahr nicht 6.000 km überschreiten, ein Sachbezug von € 11.520. Das entspricht umgelegt auf die oben angenommenen tatsächlichen KFZ-Kosten einem Privatanteil von rd. 77% (!!)

und führt zu einer **Einkommensteuermehrbelastung von über € 4.000 im Jahr.**

Im Idealfall führen wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer in Zukunft **ein Fahrtenbuch** um dem Finanzamt den zu versteuernden Sachbezug auf Basis der tatsächlichen Kosten und des tatsächlichen Privatanteils nachweisen zu können.

Wird aufgrund des damit verbundenen Aufwands kein vollständiges Fahrtenbuch mit Aufzeichnung aller Einzelfahrten samt Kilometeranfangs- und Kilometerendständen geführt, so **sollte in jedem Fall sichergestellt werden, dass dem Finanzamt nachgewiesen werden kann, dass die Privatfahrten im Jahr nicht mehr als 6.000 km betragen.**

Dabei gelten Fahrten vom Wohnsitz zur Arbeitsstätte nicht als Privatfahrten. Gelingt der Nachweis, lässt sich der pauschale Sachbezug um 50% (!) reduzieren, was im oben angeführten Beispiel zu einer Reduktion des Sachbezuges auf € 5.760 und „nur mehr“ zu einer jährlichen Steuerbelastung von rd. € 1.500 führt.

Positiv ist die Neuregelung **für alle wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer, die ein Elektroauto benützen**. Durch den Verweis auf die Sachbezugswertverordnung für Dienstnehmer greift die Sachbezugsbefreiung für Elektroautos jetzt auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer.

Durch ein jüngstes **Erkenntnis des VwGH** ist nunmehr auch **klargestellt**, dass die von der Finanzverwaltung im Rahmen von Lohnabgabenprüfungen vermehrt vertretene Rechtsauffassung, dass die Lohnnebenkosten (Kommunalsteuer) für den KFZ-Sachbezug von den gesamten tatsächlichen KFZ-Kosten auf Ebene der Gesellschaft zu berechnen wären, schlicht nicht zutrifft. **Nur der auf die Privatnutzung entfallende Anteil der KFZ-Kosten ist lohnnebenkostenpflichtig**. Damit sind auch die diesbezüglichen Aussagen in Rz 79 der Information des BMF zum Kommunalsteuergesetz vom 29. 1. 2018 überholt.



FERIENJOBS: Was dürfen Kinder steuerfrei verdienen?

Zu Beginn der Ferien stellt sich bei vielen Familien die Frage, wieviel Kinder in den Ferien verdienen dürfen, ohne dass die Eltern Gefahr laufen, **die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag** zu verlieren. Zur Beantwortung soll folgende Übersicht Klarheit schaffen:

Um die **Familienbeihilfe** und den **Kinderabsetzbetrag** nicht zu verlieren, gilt es zu beachten, dass

- + **Kinder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahrs** ganzjährig beliebig viel verdienen dürfen
- + **Kinder über 19 Jahre** ein nach dem laufenden Einkommensteuertarif zu versteuerndes Jahreseinkommen (nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) von € 10.000 nicht überschreiten sollten. Andernfalls wird die Familienbeihilfe um den übersteigenden Betrag gekürzt und ist zurückzahlen.

Beispiel:

Ein Student hat am 13.6.2017 das 19. Lebensjahr vollendet. Daher ist im Jahr 2018 erstmals das Einkommen des Studenten relevant. Beträgt das steuerpflichtige Einkommen im Jahr 2018 insgesamt € 10.700 wird die Familienbeihilfe um € 700 gekürzt.

*Hinsichtlich der **Einkommensteuer** ist folgendes zu beachten:*

Bis zur **Geringfügigkeitsgrenze** von **monatlich € 438,05** (Wert 2018) fallen weder Einkommensteuer noch Dienstnehmer-Sozialversicherungsbeiträge an. Liegt der Monatsbezug über dieser Grenze, werden die vollen SV-Beiträge abgezogen, welche dann bei der Veranlagung in Höhe von 50% der SV-Beiträge bis max € 400 (€ 500 mit Pendlerpauschale) vom Finanzamt vergütet werden (sogenannte „Negativsteuer“), sofern sich bei der Veranlagung keine Einkommensteuer ergibt.

Bei Ferialjobs in Form von **Werkverträgen** oder **freien Dienstverträgen**, bei denen vom Auftraggeber kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, muss ab einem **Jahreseinkommen von € 11.000** eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Zusätzlich ist noch darauf zu achten, dass ab einem Jahresumsatz von € 36.000 (=Bruttoeinnahmen inklusive 20% Umsatzsteuer) Umsatzsteuerpflicht besteht und eine Umsatzsteuererklärung abzugeben ist. Bei Einnahmen bis zu € 36.000 kann die unechte Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in Anspruch genommen werden.

Tipp:

Zu beachten ist, dass für die Beurteilung, ob Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag zustehen, **sämtliche der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte** herangezogen werden. Daher sind beispielsweise auch Vermietungseinkünfte oder Sonstige Einkünfte zu berücksichtigen. Nur Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen sowie einkommensteuerfreie Bezüge und endbesteuerte Einkünfte bleiben außer Ansatz.

Ein zu versteuerndes **Einkommen, das in Zeiträumen erzielt wird, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht** (zB bei vorübergehender Einstellung der Familienbeihilfe, weil die vorgesehene Studienzeit in einem Studienabschnitt abgelaufen ist), ist konsequenter Weise **nicht** in die Berechnung des Grenzbetrages einzubeziehen.



Neuregelung der Branchenpauschalierung

Nichtbuchführende Kleinunternehmer bestimmter Gewerbezweige können auf Grund einer Verordnung des Finanzministers aus dem Jahre 1989 gewisse Betriebsausgaben nach Durchschnittssätzen ermitteln. Mit der Neufassung dieser VO wurde nunmehr sichergestellt, dass die Führung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung keinen Ausschließungsgrund mehr für die Inanspruchnahme darstellt. Weiters wurden die umsatzsteuerlichen Anwendungsvoraussetzungen an die geltende Rechtslage angepasst.

Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um die Betriebsausgaben pauschal nach einem Durchschnittssatz ermitteln zu können:

- + Es besteht **keine Buchführungspflicht** und es wird **keine Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich** durchgeführt. Ein unterjähriges Aufbuchen als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist unschädlich. Am Jahresende besteht die Möglichkeit, die Gewinnermittlung gem § 4 Abs 3 EStG oder aufgrund einer Pauschalierung gem § 17 Abs 4 EStG durchzuführen.
- + Der **Gesamtumsatz** aus dieser Tätigkeit hat in einem der beiden vorangegangenen Jahre **€ 110.000 nicht überschritten**.
- + Die **Umsatzsteuer** wird nach vereinnahmten **Entgelten berechnet**.
- + Ein **ordnungsgemäßes Wareneingangsbuch** wird geführt.

Meldung gemäß Wirtschaftlichem Eigentümerregistergesetz

Zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde in Österreich ein Register eingerichtet, in das Rechtsträger ihre wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen haben. Das Gesetz ist mit 15.1.2018 in Kraft getreten.

Betroffene Rechtsträger sind neben **Personen- und Kapitalgesellschaften** auch Privatstiftungen, Vereine, Stiftungen und Fonds nach dem BStFG, die ihren Sitz im Inland haben.

Eine Generalklausel definiert als **wirtschaftliche Eigentümer** alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht. So zählen zu den wirtschaftlichen Eigentümern bei Gesellschaften die natürlichen Personen, die:

- + **eine Beteiligung von mehr als 25% halten,**
- + **ausreichende Stimmrechte an der Gesellschaft halten oder**
- + **Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben.**

Zu beachten ist, dass grundsätzlich **auch Treuhandschaften zu melden** sind. Unter anderem besteht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren **Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen** sind, eine **Ausnahme von der Meldepflicht**, da diese Daten ohnehin dem Firmenbuch zu entnehmen sind. Eine vergleichbare Ausnahme besteht für im Firmenbuch eingetragene OGs und KGs, wenn die unbeschränkt haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind.

Die Rechtsträger bzw deren geschäftsführende Organe haben die **Angaben hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen, aktuell zu halten und der Registerbehörde mitzuteilen.**

Im Rahmen der Identitätsfeststellung der wirtschaftlichen Eigentümer haben die Rechtsträger entsprechende Nachforschungen anzustellen, sodass sie davon überzeugt sind, zu wissen, wer ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist. Die **Sorgfaltspflichten** müssen **jährlich** vorgenommen werden. Die für die Sorgfaltspflichten erforderlichen **Dokumente und Informationen** müssen **fünf Jahre aufbewahrt** werden.

Was ist zu tun?

- Kontrolle, ob Sie als Rechtsträger von der Meldepflicht unter dem WiEReG erfasst sind.
- Ermittlung des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s).
- **Erstmalige Registrierung** für bestehende Rechtsträger im neuen Register **bis spätestens 16.8.2018** (ursprüngliche Frist wurde vom BMF auf dieses Datum verlängert)
- Für ab Mai 2018 neu gegründete Rechtsträger Meldung innerhalb von 4 Wochen ab Eintragung im Firmenbuch.
- Laufende Kontrolle, ob die an das Register gemeldeten Informationen noch aktuell sind.
- Meldung an das Register (binnen 4 Wochen ab Kenntnis), wenn eine Änderung bei zu meldenden Informationen eingetreten ist.

Stimmen Sie sich mit Ihrer steuerlichen bzw. rechtsfreundlichen Vertretung ab, um sicherzustellen, dass die notwendigen Schritte gesetzt und die Meldungen gemacht werden. Kommen Sie der Verpflichtung nicht nach, so droht ein **Zwangsstrafenverfahren**. Das BMF beabsichtigt dieses wie folgt abzuwickeln:

- + Wird die **erstmalige Meldung nicht fristgerecht** erstattet, droht eine **Zwangsstrafe von € 1.000** mit Setzung einer Nachfrist von drei Monaten.
- + Erfolgt eine Meldung innerhalb der Nachfrist von drei Monaten, wird keine 1. Zwangsstrafe festgesetzt. Wird innerhalb dieser Frist **keine Meldung** erstattet, dann wird die Zwangsstrafe von € 1.000 festgesetzt und eine **neuerliche Zwangsstrafe von € 4.000** mit Setzung einer Nachfrist von drei Monaten angedroht.
- + Erfolgt eine Meldung innerhalb der Nachfrist von drei Monaten, wird keine 2. Zwangsstrafe festgesetzt. Wird innerhalb dieser Frist **keine Meldung** erstattet, dann wird die Zwangsstrafe von € 4.000 festgesetzt und es wird **geprüft**, ob ein **Finanzvergehen** wegen der Verletzung der Meldepflicht **vorliegt**.

Daraus ist zu schließen, dass bei Unterlassen der Meldung zunächst Zwangsstrafen in Höhe von insgesamt € 5.000 verhängt werden, und erst nach Verstreichen der Nachfristen von insgesamt sechs Monaten geprüft werden soll, ob etwa ein Finanzvergehen durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Meldeverpflichtung vorliegt, die mit Geldstrafen bis zu € 200.000 (Vorsatz) bzw € 100.000 (grobe Fahrlässigkeit) zu bestrafen wären.

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung-Unternehmensberatung GmbH, Hopfengasse 23, 4020 Linz, Telefon: 0732/779117, mail: redaktion@steuerjournal.at, web: www.steuerjournal.at. Das INFORM Steuerjournal ist ein unpolitisches, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen des Steuerjournals ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung und besonderer Service aus unserem Hause gedacht. Printauflage rund 800 Stück.

AUCH WENN SIE ALS UNTERNEHMER MANCHMAL VERZWEIFELN...



NICHT SPRINGEN! AUF UNS KÖNNEN SIE SICH VERLASSEN!

Von der Unternehmensgründung über Umstrukturierung bis hin zur Unternehmensübergabe sind wir Ihr kompetenter Partner. Als **Steuerberater** begleiten wir Sie bei sämtlichen Steuerangelegenheiten und entwickeln gemeinsam mit Ihnen eine optimale Steuerplanung. Wir unterstützen Sie bei unternehmerischen Entscheidungen, indem wir Ihnen dafür Zahlen und Fakten liefern und stehen als **Unternehmensberater** mit Rat und Tat zur Seite. Unsere **Lohnverrechnungsabteilung** kümmert sich um die ordnungsgemäße Abrechnung Ihrer Dienstnehmer und berät Sie auch in Personalfragen. Die **Buchhaltungsabteilung** bearbeitet Ihre gesamten Belege und liefert die gewünschten Auswertungen. Natürlich kümmern wir uns auch um sämtliche Finanzamts-Angelegenheiten. Nach Ablauf Ihres Geschäftsjahres erstellen wir für Sie die **Bilanz** und besprechen auf deren Basis die Vergangenheit und Zukunft Ihres Unternehmens.

Zum Kennenlernen bieten wir Ihnen gerne eine kostenlose Erstberatung an.